



SATZUNG

Präambel

Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf hat am 18.03.2004 beschlossen:

„Der Verein Seniorenforum Schorndorf e.V. wird vom Gemeinderat der Stadt Schorndorf als Vertretung der Schorndorfer Senioren anerkannt, die den Gemeinderat und die Verwaltung in Fragen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger berät.

In allen Belangen, welche die älteren Menschen betreffen, wird der Verein Seniorenforum Schorndorf e.V. in die Entscheidungsfindung durch eine formelle Anhörung einbezogen.“

Unter Würdigung dieses Vertrauens gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz

(1) ¹Das Seniorenforum Schorndorf e.V. ist eine Arbeitsgemeinschaft der für die Belange älterer Menschen tätigen Organisationen, Einrichtungen, kirchlichen Gruppen, Vereinen und Vereinigungen sowie Einzelpersonen in Schorndorf und seinen Stadtteilen. ²Der am 09.05.2000 gegründete und am 28.08.2000 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schorndorf unter VR 695 eingetragene Verein nennt sich

Seniorenforum Schorndorf e.V. – Stadt seniorenrat

(nachstehend nur Seniorenforum genannt)

(2) Das Seniorenforum hat seinen Sitz in Schorndorf.

(3) ¹Diese Satzung ist in Würdigung der Genderdiskussion zur Erhaltung der Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten. ²Es wird aber klargestellt, dass Ämter und Funktionen gleichermaßen Frauen und Männern offen stehen.

§ 2

Zweck, Aufgabe

(1) ¹Das Seniorenforum ist eine gemeinnützige, unabhängige Organisation und arbeitet grundsätzlich mit ehrenamtlich tätigen Freiwilligen. ²Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ³Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Das Seniorenforum vertritt die Interessen älterer Menschen in Schorndorf. ²Es versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustauschs auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und politischem Gebiet.

(3) ¹Das Seniorenforum arbeitet unabhängig. ²Es ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(4) Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:

a) Den Gemeinderat, staatliche Behörden und die Öffentlichkeit auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam zu machen und an deren Lösung mitzuwirken,

b) Ältere Menschen in Schorndorf über die sie betreffenden wichtigen sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zu informieren, gegebenenfalls auch durch Organisation entsprechender Veranstaltungen,

c) Ältere Menschen in den in lit. b) genannten Angelegenheiten zu beraten,

d) Zwischen den in der Seniorenarbeit in Schorndorf tätigen Organisationen koordinierend tätig zu sein,

e) Neue Initiativen und Ideen aufzugreifen und sie mit den Mitgliedsorganisationen zu realisieren,

- f) Soweit notwendig, durch eigene ehrenamtliche Helfer ältere Menschen in Schorndorf, die Hilfe bei der Bewältigung des täglichen Lebens brauchen, zu unterstützen,
 - g) Außerdem vorhandene auf dem Gebiet der Seniorenarbeit in Schorndorf tätige steuerbegünstigte Organisationen, Einrichtungen und Vereine bei der Erfüllung deren selbstverantworteter Aufgaben und Ziele in geeigneter Form, soweit es darum gebeten wird, zu unterstützen,
 - h) Eine Geschäfts- und Beratungsstelle (Seniorenbüro) in Schorndorf einzurichten.
- (5) Das Seniorenforum ist Mitglied im Kreisseniorerrat Rems-Murr.
- (6) ¹Die Mittel des Seniorenforums dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenforums. ³Das Seniorenforum darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die seinen Zwecken fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. ⁴Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Seniorenforums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. ⁵Unbenommen davon ist die Erstattung von Auslagen für die Mitglieder des Vorstandes und/oder vom Vorstand Beauftragte, die diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für den Verein für notwendig halten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Seniorenforums können werden:
- a) Organisationen, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit, Beratung und Betreuung der älteren Generation in der Stadt Schorndorf tätig sind oder werden; insbesondere Altenclubs und Altenbegegnungsstätten sowie sonstige Vereinigungen und Einrichtungen für ältere Menschen,
 - b) alle Einwohner der Region Schorndorf ohne Ansehen der Herkunft, Nationalität, Religion oder des Geschlechts und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Altersgruppe,
 - c) ehrenamtliche Helfer, die bei der Erfüllung der Ziele des Seniorenforums Schorndorf e.V. mitarbeiten oder in sonstiger Weise diese unterstützen,
 - d) Firmen und Freiberufler, die sich in besonderer Weise um die Belange älterer Menschen in Schorndorf kümmern oder kümmern wollen,
- (2) ¹Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. ²Bei Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Mitteilung Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich.
- (3) ¹Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. ²Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Mitgliederrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt sind.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Auflösung, Austritt, Ausschluss oder Streichung. ²Endet die Mitgliedschaft, erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.
- (6) Mitglieder können zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ihren Austritt aus dem Seniorenforum schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

(7) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereines nachhaltig zuwider gehandelt hat und/oder zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Seniorenforums in der Öffentlichkeit erheblich schädigt bzw. geschädigt hat. ²Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes, der den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen hat. ³Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden. ⁴Vor einer Beschlussfassung über die Beschwerde ist dem Mitglied in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) ¹Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mindestens einem vollen Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung angemahnt wurde. ²Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

§ 5

Organe des Seniorenforums

Organe des Seniorenforums sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Seniorenforums. Ihr gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Mitglieder gemäß § 4 (1) b)

c) je ein Delegierter der Mitglieder gemäß § 4 (1) a), die sich in der Versammlung, soweit es sich um satzungsgemäße Vertreter handelt, durch Vorlage eines geeigneten Vertretungsnachweises, sonst durch schriftliche Vollmacht des Mitglieds ausweisen.

(2) Von den vorgenannten Teilnehmern einer Mitgliederversammlung hat jeder Teilnehmer je eine Stimme.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. ²Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder der Vorstand des Seniorenforums dies für notwendig hält.

(4) ¹Der Vorsitzende des Seniorenforums lädt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen zur ordentlichen Mitgliederversammlung und von mindestens zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. ²Leistet der Vorsitzende einem Antrag gemäß Ziffer (3) 2 innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages keine Folge, so können die den Antrag stellenden Mitglieder einladen. ³Die Frist wird durch Absendung der Einladung gewahrt. ⁴Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbegins werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt. ⁵Die Einladung kann auch durch Bekanntgabe in dem Mitteilungsblatt der Gemeinde Schorndorf unter stichwortartiger Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen. ⁶Die Frist ist in diesem Falle ab Erscheinungsdatum zu berechnen.

(5) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 anwesend bzw. vertreten und ein Drittel der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. ²Ist ein Vorstandsmitglied als Delegierter anwesend, wird er auch als anwesendes Vorstandsmitglied gezählt. ³Eine Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. ³Ist oder wird eine Mitgliederversammlung - auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung - beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der noch anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. ⁴Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(6) ¹Die Mitgliederversammlung behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des Seniorenforums. ²Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Revision entgegen und ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie deren eventuelle Stellvertreter;
- b) die Wahl von zwei Revisoren und – wenn gewünscht – Stellvertretern sowie die eventuelle Bestellung eines Abschlussprüfers;
- c) Die Feststellung des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festlegung der Grundsätze der Haushaltsplanung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres;
- f) Festsetzung der gegebenenfalls nach Mitgliedergruppen gestaffelten Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- g) Beschlussfassung über Anträge;
- h) die ihr sonst durch diese Satzung oder andere Ordnungen des Vereins zugewiesenen Aufgaben;
- i) Änderungen der Satzung;
- k) Auflösung des Seniorenforums;
- l) Berufung für die Belange älterer Menschen besonders verdienter Personen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden.

(7)

a) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden; sie sind alsbald den Mitgliedern zuzuleiten.

b) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies zulassen.

c) ¹Die Mitgliederversammlung fasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ²Beschlüsse sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen. ³Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁴Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

(8) ¹Für die Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss von mindestens drei Teilnehmern zu wählen. ²Die Mitglieder des Wahlausschusses, die weiter wahlberechtigt bleiben, bestimmen aus ihrem Kreis einen Wahlleiter. ³Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein stimmberechtigter Teilnehmer der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. ⁴Blockwahl ist bei der Wahl der Beisitzer zulässig, wenn kein stimmberechtigter Teilnehmer der Versammlung widerspricht. ⁵Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ⁶Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁷Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁸Bei Stimmgleichheit ist die Stichwahl einmal zu wiederholen. ⁹In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, für dessen Inhalt die jeweilige Tagungsleitung verantwortlich ist. ²Sie kann hierzu einen Protokollführer einsetzen. ³Das Protokoll muss die Namen der Tagungsleitung, die Zahl der anwesenden Delegierten, Einzelmitglieder und Vorstandsmitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. ⁴Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. ⁵Das Protokoll ist von der jeweils verantwortlichen Tagungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) ¹Der Vorstand des Seniorenforums leitet diesen im Rahmen dieser Satzung. ²Ihm obliegt vor allem die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ³Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich, stellt den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr auf.

(2) ¹Den Vorstand des Seniorenforums bilden:

- a) der Vorsitzende des Seniorenforums
- b) bis zu zwei Stellvertreter
- c) der Schatzmeister und sein gewählter Vertreter
- d) der Schriftführer
- e) der Pressesprecher
- f) bis zu zwölf Beisitzer.

²Beratend können an den Sitzungen des Vorstandes Ehrevorsitzende, ein von der Stadt Schorndorf entsandter Vertreter sowie vom Vorstand berufene Referenten, Beauftragte und/oder Bevollmächtigte teilnehmen.

(3) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. ²Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung der Wahl und deren Annahme durch den jeweiligen Nachfolger, Abwahl oder Rücktritt.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet, soweit kein Stellvertreter gewählt ist, in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer der laufenden Amtszeit statt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands gemäß Buchstabe a) – e) vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur Nachwahl eine kommissarische Bestellung vornehmen.

(6) ¹Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den Stellvertretern. ²Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. ³Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. ⁴Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmen, die dieser sich selbst gibt. ⁵Der Vorstand kann auch andere Personen für bestimmte Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden mit dessen Vertretung beauftragen.

(7) ¹Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und, solange kein Tagungsleiter gewählt ist, in der Mitgliederversammlung. ²Er ist Dienstvorgesetzter eventueller hauptamtlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle. ³Bei seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, vertritt ihn einer der Stellvertreter.

(8) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens sechs Mal im Jahr, auf Einladung des Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von wenigstens einer Woche und Übersendung der Tagesordnung zusammen. ²Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(9) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Eine Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

(10) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(11) ¹Über den wesentlichen Inhalt der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Für diese gilt § 6 (9) entsprechend. ³Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste anzuheften. ⁴Abschriften hiervon sind den Teilnehmern alsbald, spätestens binnen zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. ⁵Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von drei Wochen nach Absendung schriftlich beim Vorsitzenden des Seniorenforums geltend zu machen. ⁶Über die Einsprüche beschließt der Vorstand und teilt das Ergebnis dem für die Niederschrift empfangsberechtigten Personenkreis mit, soweit dadurch das Protokoll geändert wird.

(12) Der Vorstand kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen, der die Aufgabe der Vorstandsmitglieder und die einzelnen Zuständigkeiten regelt.

(13) ¹Grundsätzlich erfolgt die Vorstandstätigkeit ehrenamtlich. ²Die nach pflichtgemäßem Ermessen getätigten Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und/oder der Beauftragten bzw. Referenten werden erstattet. ³Bei Bedarf können nach Beschlussfassung durch den Vorstand im Einzelfall im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. ⁴Über Grund und - eventuell pauschalierend festzusetzende - Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Das Seniorenforum unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Für einzelne Aufgaben und Projekte können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bezahlte Mitarbeiter beschäftigt werden.

§ 9 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch öffentliche Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 10 Änderungen der Satzung

(1) ¹Änderungen der Satzung und der Geschäfts-, Nominierungs- und Wahlordnung können nur in Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²Die zur Beschlussfassung stehende Formulierung muss vor Abstimmung verlesen werden.

(2) ¹Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit vorgeschlagenem Wortlaut und Begründung wenigstens vier Wochen vor der Beschlussfassung an die Mitglieder versandt sein. ²Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen und anzumelden, wenn sie vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für geboten gehalten werden.

§ 11 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Seniorenforums kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. ²Für die Abwicklung der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Seniorenforums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schorndorf, die verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, soziale Zwecke für die Belange älterer Menschen zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung wurde am .03. Juni 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen. ²Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.